



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 5. Juli 2016
- Beginn:** 19:02 Uhr **Ende:** 19:51 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsangestellte Doris Thalmeier
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend.
- Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Bergmeier Karl-Heinz
Cole Karla

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 14.06.2016 **2016/0337**
2. Bekanntgaben **2016/0338**
- 2.1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Defizitübernahmevertrages mit dem Bayerischen Roten Kreuz bezüglich des Kindergartens "Mooshüpfer" **2016/0339**
- 2.2. Sachstand Nordumgehung **2016/0340**
- 2.3. Antrag auf Tektur zum genehmigten Bauantrag Erweiterung und Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Remise in eine Veranstaltungshalle sowie Neubau von WC-Anlagen und Ertüchtigung des Heizraumes, Fl.Nr. 760, Garchinger Weg 72 **2016/0341**
- 2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0342**
- 2.5. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0343**
3. Einstellung des 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens **2016/0344**
4. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 60.2 - GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B **2016/0345**
5. Bebauungsplanverfahren 46 "Jägerfeld-West" - Abwägungsbeschlüsse **2016/0346**
6. Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München **2016/0347**
7. Zukünftige Nutzung der Multifunktionsfläche im Sport- und Freizeitpark **2016/0348**
8. Erweiterung der Beachvolleyballplätze im Sport- und Freizeitpark **2016/0349**
9. Antrag SG Edelweiss - Verwendung Gemeindewappen **2016/0350**
10. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden, Märkte und Städte im Landkreis Freising **2016/0351**
11. Anfragen **2016/0352**
- 11.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder **2016/0353**
- 11.2. Gemeinderatsmitglied Krätschmer **2016/0354**
- 11.3. Gemeinderatsmitglied Leichtle **2016/0355**
- 11.4. Gemeinderatsmitglied Lemer **2016/0356**
- 11.5. Gemeinderatsmitglied Wilkowski **2016/0357**
- 11.6. Gemeinderatsmitglied Brosch **2016/0358**
- 11.7. Gemeinderatsmitglied Brosch **2016/0359**
- 11.8. Gemeinderatsmitglied Wäger **2016/0360**
- 11.9. Gemeinderatsmitglied Reiland **2016/0361**
- 11.10. Gemeinderatsmitglied Reiland **2016/0362**
- 11.11. Gemeinderatsmitglied Krätschmer **2016/0363**
12. Bürgerfragestunde **2016/0364**
- 12.1. Bürger Helmut Mittermeier **2016/0365**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 14.06.2016 2016/0337

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll liegt der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 14. Juni 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 18:0

Eine Stimmenthaltung wegen Abwesenheit von Bürgermeister Reents.

2. Bekanntgaben 2016/0338

2.1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Defizitübernahmevertrages mit dem Bayerischen Roten Kreuz bezüglich des Kindergartens "Mooshüpfer" 2016/0339

Bekanntgabe

Das Landratsamt Freising, Kommunalaufsicht Schulverwaltung, hat am 23.03.2016 mitgeteilt, dass die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. i GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 GO für den Defizitübernahmevertrag bezüglich des Kindergartens „Mooshüpfer“ erteilt wird.

Die Genehmigung erfolgte erst verspätet, da durch den häufigen Wechsel der Betreuungsarten und der Träger auf dem Anwesen Kiefernweg 2 die Einreichung des Antrages auf Genehmigung zum damaligen Zeitpunkt versäumt wurde.

Beteiligung des Referenten:

Die kommissarische Referentin für Soziales, Kindertagesstätten und Schule, Martina Wilkowski, wurde beteiligt.

2.2. Sachstand Nordumgehung

2016/0340

Bekanntgabe

Am 09.06.2016 fand eine Besprechung mit dem Leiter des Tiefbauamtes des Landratsamtes Freising, Herr Kämper, mit Herrn Weyerer (Sachbearbeiter der Abteilung Planfeststellung, Straßenrecht der Regierung von Oberbayern), Herrn Zimmermann und Frau Michels in den Räumen der Regierung von Oberbayern statt. Inhalt der Unterredung war die weitere Verfahrensweise zum Bau der Nordumgehung.

Laut Herrn Weyerer ist ein Planfeststellungsverfahren nicht möglich, da es der Kreisstraße an dem gesetzlichen Tatbestand der „Besonderen Bedeutung“ fehlt. Eine freiwillige Planfeststellung führt die Regierung von Oberbayern nicht durch, weil aufgrund höher priorisierter Projekte die Verfahrensdauer bei ca. 4 Jahren liegen würde. Herr Weyerer prüft jedoch die Möglichkeit einer Plangenehmigung.

Bis zum 01.09.2017 muss der Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern gestellt werden. Die Regierung teilt bis Ende 2017 mit, ob die Maßnahme förderfähig ist, Anfang 2018 kann der vorzeitige Baubeginn erfolgen. Der Förderantrag ist vom Landratsamt Freising einzureichen. Die Fördersumme richtet sich nach dem Submissionsergebnis (Festbetragsförderung). Die Fördersumme liegt bei 50% (Basiswert) plus 10%igen Zuschlag (Nachbarschaftsbeirat). Das Wasserrechtsverfahren zum Bau der Brücke wird vom Landratsamt Freising durchgeführt. Wenn im Bebauungsplan die Straße als „Kreisstraße“ festgesetzt wird, ist eine Widmung nicht mehr erforderlich. Im Weiteren wird die Ludwigstraße zwischen Kreisel Am Söldnermoos und Bundesstraße zur Kreisstraße umgewidmet. Die Ortsdurchfahrt Freisinger Straße / Theresienstraße wird formal abgestuft.

2.3. Antrag auf Tektur zum genehmigten Bauantrag Erweiterung und Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Remise in eine Veranstaltungshalle sowie Neubau von WC-Anlagen und Ertüchtigung des Heizraumes, Fl.Nr. 760, Garchingener Weg 72

2016/0341

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan zum Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) vom 02.05.2016
Eingabeplan auszugsweise zum Antrag vom 02.05.2016
Auszug aus Bebauungsplan Nr. 49 Sondergebiet „Erlebnisbauernhof“

Bekanntgabe

Mit dem am 12.05.2016 eingereichten Antrag auf Tektur begehrt der Bauantragsteller die Erweiterung und Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Remise in eine Veranstaltungshalle sowie Neubau von WC-Anlagen und Ertüchtigung des Heizraumes auf dem Grundstück Fl.Nr. 760, Garchingener Weg 72, Gemarkung Hallbergmoos.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 Sondergebiet „Erlebnisbauernhof“ aus dem Jahr 2009. Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans einher. Die Baugrenze des Bauraums Ba3 soll geringfügig mit einem Vorbau für WC-Anlagen überschritten werden. Als Begründung wird die Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen, insbesondere der Errichtung einer Behindertentoilette, angegeben.

Die WC-Anlage ist als 2,30 m tiefer und 6,20 m langer Anbau an die bestehende Remise geplant und befindet sich zum Teil (bis zu 1 m Tiefe) noch im Bauraum Ba3, also innerhalb der festgesetzten Baugrenze. Die Baugrenze wird somit noch mit einer Tiefe von 1,30 m und einer Länge von 6,20 m überschritten.

Gemäß Richtlinie zur Geschäftsordnung des Gemeinderates gehört zu den Aufgaben des Bürgermeisters die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu folgenden Befreiungsanträgen:

Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen mit Gebäudeteilen, wie z. B. Terrassen und sonstige kleinere Vorbauten bis zu einer Tiefe von 3,0 m über die Baugrenze oder Baulinie hinaus; ausgenommen hiervon sind Wohnraumerweiterungen.

Da es sich nicht um eine Wohnraumerweiterung handelt und die Baugrenze nur geringfügig und untergeordnet um 1,30 m auf eine Länge von 6,20 m überschritten wird, ist der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung für die Behandlung des Antrags zuständig. Der erste Bürgermeister hat das Einvernehmen für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 49 für die Überschreitung der Baugrenze mit der WC-Anlage bis zu einer Tiefe von 1,30 m und einer Länge von 6,20 m erteilt.

Die übrigen geplanten Um- und Anbauten befinden sich innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster und sind nicht Gegenstand von Befreiungsanträgen.

2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen

2016/0342

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen werden in der nächsten Gemeinderatssitzung wieder ausgehändigt.

2.5. Ggf. mündliche Bekanntgaben

2016/0343

Bekanntgabe

1) Vorstellung von Frau Marina Koch, Praktikantin für den Kultursommer 2016, Sachgebiet B4 -Sport, Kultur, Freizeit, Vereine.

2) Vom 6. bis 20. Juli 2016 macht die Wanderausstellung zum Wettbewerb „Gute Baugestaltung 2015“ des Landkreises Freising in Hallbergmoos Station. Die prämierten Arbeiten können zu den allgemeinen Öffnungszeiten im großen Sitzungssaal des Rathauses (2. Stock) besichtigt werden.

3) In der letzten Gemeinderatssitzung hat ein Bürger darauf hingewiesen, dass die Hundetoilette am Flughafenzaun geleert werden muss. Zweiter Bürgermeister Niedermaier gab zur Antwort, dass dies geprüft wird. Hier das Ergebnis: Von der Gemeinde Hallbergmoos wurden am Flughafenzaun keine Hundetoiletten aufgestellt, es handelt sich um Flughafengebiet. Der Bauhof hat nun zwei Restmüllbehälter in Mariabrunn in der Nähe des Flughafenzauns aufgestellt, diese werden fortan zweimal pro Woche geleert.

- 4) Der Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung Konrad Friedrich hat einen Antrag auf Erweiterung des Beschlusses zur behindertengerechten Ertüchtigung der Gehwege im Friedhof Goldach auf alle Teile beider Friedhöfe in der Gemeinde sowie der Zugänge zu den Kirchengebäuden eingereicht.
- 5) Gemeinderatsmitglied Franz Leichtle und der CSU-Ortsverband haben einen Antrag zur Errichtung einer Tennishalle im Sport- und Freizeitpark eingereicht.
- 6) Die Verwaltung hat einen Förderantrag für das Projekt „Infrastruktur für Ladestationen“ eingereicht.
- 7) Bürgermeister Reents hat ein Schreiben an Staatsminister Dr. Söder zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms gerichtet – siehe Anlage.
- 8) Im Flughafen-Forum am 14. Juni 2016 wurde u.a. berichtet, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem Bund eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans abgegeben hat, wonach die Verlegung der B 301 noch höher eingestuft werden soll. Des Weiteren wurde bestätigt, dass es derzeit Überlegungen gibt, eine Express-S-Bahn mit der bestehenden Infrastruktur auf der Linie S1 zu errichten, jedoch nur vorübergehend. Staatsminister Herrmann hat versichert, dass langfristig die Express-S-Bahn auf jedem Fall auf der Trasse der S8 geführt werden soll. Voraussetzung hierfür sind der Bau der 2. Stammstrecke sowie der Gleisusbau zwischen Daglfing und Johanneskirchen.
- 9) Wegen der unerlaubten Einleitung von Phosphorsäure in das Abwassersystem im Gewerbegebiet wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Schadenersatz gefordert. Der Schaden beläuft sich auf mehrere tausend Euro durch erhöhten Personal- und Materialaufwand in der Kläranlage.
- 10) Die Umbaumaßnahmen bezüglich der Legionellenproblematik in den Duschen der Hallberghalle werden noch vor den Sommerferien beginnen, damit eine Fertigstellung bis Schulbeginn gewährleistet ist. Der Sportbetrieb soll dabei weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Die Nutzer sind darüber informiert.

3. Einstellung des 14. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens 2016/0344

Sachverhalt

Mit dem Änderungsaufstellungsbeschluss vom 09.10.2012 hat der Gemeinderat Hallbergmoos das 14. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in die Wege geleitet. Inhalt dieses Änderungsverfahrens ist die Umwidmung des Sondergebietes „Hotel“ nördlich der Ludwigstraße in ein Gewerbegebiet. Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes sollte über die noch zu bauende „Nordumgehung“ erfolgen und auch zur Verkehrsentlastung der Ludwigstraße beitragen.

Wie sich bei den Verhandlungen mit dem Landratsamt Freising zum Bau der Nordumgehung herausstellte, ist der Bau der Nordumgehung nur zuschussfähig, wenn kein Baugebiet über diese Straße erschlossen wird. Aus diesem Grund ist die Aufhebung des 14. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes erforderlich. Sollte in einigen Jahren dennoch eine Erschließung eines Baugebietes über die Nordumgehung erforderlich sein, ist mit dem Zuschussgeber abzuklären, ob die Zuwendungen zurückzahlen sind.

Beteiligung der Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner sowie der Referent für Wirtschaft, Dr. Marcus Mey wurden beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Vertagung des Tagesordnungspunktes auf Antrag von Gemeinderatsmitglied Dr. Mey.

Abstimmung: 17:2

4. Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 60.2 - GE Nordumgehung Süd, Teilbereich B 2016/0345

Sachverhalt

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 09.10.2012 hat der Gemeinderat Hallbergmoos das Bebauungsplanverfahren 60 „Gewerbegebiet Nordumgehung-Süd“ in die Wege geleitet. Der Entwurf des Bebauungsplanverfahrens enthielt Festsetzungen zu der künftigen Nordumgehung sowie zu dem geplanten Gewerbegebiet nördlich der Ludwigstraße.

Mit Änderungsaufstellungsbeschluss vom 15.04.2014 wurde das Verfahren getrennt in das

- Bebauungsplanverfahren 60.1 „Nordumgehung Teilbereich A“
- Bebauungsplanverfahren 60.2 „GE Nordumgehung-Süd Teilbereich B“

Wie schon das 14. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist auch das Bebauungsplanverfahren 60.2 im Hinblick auf die Zuschussfähigkeit der Straße einzustellen.

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Stefan Kronner sowie der Referent für Wirtschaft, Dr. Marcus Mey wurden beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Abstimmung: 19:0

5. **Bebauungsplanverfahren 46 "Jägerfeld-West" - Abwägungsbeschlüsse** **2016/0346**

Anlagen zum Beiblatt

Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger der öffentlichen Belange

Sachverhalt

Der Bebauungsplan 46 „Jägerfeld-West“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2015 behandelt. Der Gemeinderat hat über die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2015 sowie der Entwurf des Umweltberichts und Grünordnungsplans in der Fassung vom 29.10.2015 fand in der Zeit vom 22.01.2016 bis 23.02.2016 statt. Analog fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung.

Parallel zu dem Bauleitplanverfahren wurde das gesetzliche Umlegungsverfahren eingeleitet. Hierdurch ergaben sich Änderungen in den Grundstückszuschnitten, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplans erforderten. Der Entwurf des Bebauungsplans 46 „Jägerfeld-West“ in der Fassung vom 22.03.2016 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.04.2016 gebilligt und die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 22.04.2016 bis 23.05.2016 statt. Analog fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, so dass hier keine Beschlussfassung erforderlich ist.

Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Grundstückseigentümer vom 07.05.2016

Als zusätzliche Bau-Variante sollte noch zu den Textlichen Festsetzungen eine Satteldachvariante mit einer Wandhöhe von 8,5 m und einer geänderten Dachneigung bzw. einer maximalen Firsthöhe von 11,5 m für die Plan-Parzelle 37 mit aufgenommen werden (die Firsthöhe von 11,5 m entspricht exakt der Wandhöhen der genehmigten Pultdach-Variante).

Diese Bau-Variante hätte folgende Vorteile:

1. Mehr Dachfläche für eine PV-Anlage bzw. Solaranlage, da bei dieser Gebäudeform kein Dachgeschossausbau mehr möglich ist und somit die Dachfläche weder von Gauben bzw. Dachflächenfenster durchsetzt wird.
2. Um in etwa die gleiche Dachfläche für die oben beschriebene PV- bzw. Solaranlagen zu erreichen, würde nur die bisher genehmigte Pultdach-Variante in Betracht kommen. Hier ist der Nachteil, dass die Ausrichtung des Gebäudes mit der attraktiveren höheren Gebäudeseite nach Norden zeigen müsste.

3. Die beantragte Variante hätte im zweiten OG keine Dachschrägen, was zu einem wesentlich angenehmeren Wohnen führen würde. Weiter würde sich im Hochsommer ein erheblich besseres Wohnklima als in einem ausgebauten Dachgeschoss ergeben.
4. Die Wohnungen im zweiten OG wären für ältere Bewohner besser geeignet (was macht ein älterer Bewohner mit einer Dachgeschosswohnung mit Galerie).

Diese zusätzliche Bau-Variante würde sich hervorragend in die bereits genehmigten Bau-Varianten einfügen (zumindest genau so gut wie die genehmigte Kastenbauweise, siehe Bild 1). Von den baulichen Gegebenheiten vor Ort würde sich die zusätzliche Variante nicht abheben (siehe Zeichnungspaket in Rot dargestellt, die von mir beantragte Bau-Variante). Um nochmals zu verdeutlichen, wie es mit den Dachflächen für PV- und Solaranlagen bestellt ist, hat der Grundstückseigentümer diverse Bilder von Gebäuden aus der Gemeinde beigelegt (siehe Bild 2 und 3). Auf den beigefügten Bildern in Hallbergmoos ist auch zu sehen, dass sich die von dem Grundstückseigentümer beantragte Gebäude-Variante (Bild 3 / 5 und 6) auch hervorragend in das Ortsbild einfügen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den PV-Anlagen ist festzustellen, dass es am jeweiligen Planer liegt, wie viel Dachfläche er für PV-Anlagen zur Verfügung stellt. Außerdem ist die thermische Nutzung der Dachflächen bei steileren Dächern besser. Insgesamt sollte die städtebauliche Konzeption nicht durch eine zusätzliche Flachdachvariante aufgeweicht werden. Ferner ist die größere Wandhöhe nicht erstrebenswert bei der relativ dichten Bebauung.

Nach § 48 Abs. 1 BayBO müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In welchem Geschoss diese Wohnungen errichtet werden steht dem Bauherren frei. Insofern steht der Planentwurf vom 22.03.2016 im Einklang mit den Bedürfnissen der älteren Bewohner.

b) Grundstückseigentümer vom 23.05.2016

Der Vorschlag des Grundstückseigentümers ist es, die Parzelle 40 zu spiegeln, und mit der Parzelle 38 zu tauschen. Somit würden alle drei Flurnummern (38, 39, 40) von der Fläche her gleichbleiben (vgl. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag, die Parzellen zu spiegeln, kann umgesetzt werden, da sich daraus keine städtebaulichen oder verkehrlichen Verschlechterungen ergeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben:

a) Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd vom 19.04.2016

Der Zweckverband verweist auf seine Stellungnahme vom 14.07.2015. Das Baugebiet wird durch die Verlegung von Hauptwasserleitungen DN 100 GGG/DN 150 GGG wasserversorgungsmäßig erschlossen. Der Zweckverband bittet um Einladung zu den Spartenbesprechungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem wird nachgekommen.

b) Wasserwirtschaftsamt München vom 12.02.2016 und 19.05.2016

Eingriffe in das Grundwasser wie Aufstau, Absenken oder umleiten und auch das Einbringen von Stoffen, dazu zählen auch Betonbauteile von Gebäuden, sind was-serrechtlich als Benutzung definiert und bedürfen damit einer Erlaubnis. Es wird empfohlen, bei Planungen im Grundwasserbereich, wie z.B. Keller, Tiefgaragen etc. frühzeitig mit dem Landratsamt Freising – SG 41 Umweltschutz – Kontakt aufzu-nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

c) Bayernwerk AG vom 13.01.2016 und 17.05.2016

Zur elektronischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabeln erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versor-gungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, dass durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparatur-möglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Grund des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse ge-pflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Parzelle 12 an der Grundstücksgrenze zur Parzelle 18 und an der Straßen-kante wurde im Bebauungsplanentwurf ein Standort mit ca. 35 qm vorgeschlagen.

d) Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.02.2016 und 09.05.2016

Die Deutsche Telekom verweist auf Ihre Stellungnahmen vom 17.08.2015, dass bei allen Grabungen am oder im Erdreich die Kabelschutzanweisung unbedingt zu be-achten ist. Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentcheidung wird darauf aufmerk-sam gemacht, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht aus-reicht um das Planungsgebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planungen und Baumaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Stra-ßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

e) Flughafen München GmbH vom 15.02.2016 und 11.05.2016

Sie weist darauf hin, dass das überplante Gebiet außerhalb der Lärmschutzzone B des Regionalplanes, Karte 2 vom 02.02.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms innerhalb der Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A) liegt.

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogrammes wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereiches sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwick-lung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll. Das Bebauungsgebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München. Es befindet sich in der äußeren Horizontalfläche sowie in der äußeren Übergangsfläche des Bauschutzbereiches. Die dafür zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG, bezogen auf die äußere Horizontalfläche, beträgt 473m ü. NN. Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzungen kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Punkte sind erfüllt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

f) Landratsamt Freising, Gesundheitsamt vom 21.01.2016 und 09.05.2016

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

g) Landratsamt Freising, SG 12 Tiefbau vom 31.05.2016

Auf die Stellungnahme von 21.07.2015 wird verwiesen. Die Zufahrt in der Kreisstraße FS 11 aus Fl.Nr. 11/2 Gemarkung Hallbergmoos wird neu ausgebildet und ist entsprechend der Vorschriften des Straßenbaus auszubilden. Eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Freising – Tiefbauamt – ist zwingend abzuschließen. Die Straßenentwässerung der Kreisstraße darf nicht genutzt oder beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt. Eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung wird abgeschlossen.

h) Landratsamt Freising, SG 41 – Altlasten vom 19.01.2016 und 12.05.2016

Die Abteilung SG 41 – Altlasten weist auf ihre Stellungnahmen von 04.08.2015 hin. Die im Rahmen des BBPl.Nr. 46 „Jägerfeld West“ überplanten Grundstücke werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Da die Grundstücke einer höherwertigen Nutzung (Wohngebiet) zugeführt werden, sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden – Mensch einzuhalten. Bezüglich der geogenen Arsenproblematik im Gemeindegebiet ist die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden zu beachten und umzusetzen. Sollten sich aufgrund von Boden- oder Baugrunduntersuchungen Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist das Landratsamt Freising – Umweltamt – unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zu den Handlungsempfehlungen zu geogenen arsenhaltigen Böden wurde aufgenommen.

i) Landratsamt Freising, SG 42 – Untere Naturschutzbehörde vom 29.01.2016 und 25.05.2016

Die geplante interne private Grünfläche ist als Ausgleichsfläche nicht geeignet. Aufgrund der geringen Größe (ca. 700 m²), der isolierten Lage in einem dicht bebauten Wohngebiet und der geplanten Doppelnutzung (Kinderhaus) ist die ökologische Funktion der Ausgleichsfläche nicht gewährleistet. Die geplante interne Ausgleichsfläche kann daher nur als innerörtliche private Grünfläche mit umweltpädagogischen Zielsetzungen akzeptiert werden. Die Kartoffel-Rose ist als nicht-heimische, nichtstandortgerechte Art aus der Pflanzliste zu streichen.

Im Textteil der Satzung, Punkt 5.1: Grünordnung sollte der Satzteil: alternativ mit niedrigwüchsigen Gehölzflächen gestrichen werden.

Aus den Pflanzlisten sollten die Grauerle (kein Baum 1. Ordnung, für innerörtliche Eingrünung nicht geeignet) und der Faulbaum gestrichen werden.

Die naturschutzfachlichen Empfehlungen zu den Beleuchtungsanlagen und dem Vogelschlag sollten als **textliche Hinweise** in der Satzung ergänzt werden.

Externe Ausgleichsfläche:

Für den geplanten Oberbodenabtrag ist eine abgrabungsrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich (LSG Mooslandschaft südlich Hallbergmoos).

In dem Maßnahmenplan der externen Ausgleichsfläche sollte die Flurstücksgröße ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hält die interne private Ausgleichsfläche entgegen der Meinung der Unteren Naturschutzbehörde aus folgenden Gründen weiterhin für geeignet:

Zu „geringe Flächengröße“:

Das Gros des Ausgleichsflächenbedarfs für die Errichtung des Baugebietes wird auf einer externen Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 13.643 m² bereitgestellt. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von ca. 310 m², welcher innerhalb des privaten Grünzuges auf 700 m² abgeleistet werden soll. Insofern liegt die Flächengröße der internen Ausgleichsfläche rein rechnerisch mehr als 100% über dem erforderlichen Umfang. Der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ benennt keine Mindestgrößen für Ausgleichsflächen. Eine Mindestgröße für eine Ausgleichsfläche wäre aus naturschutzfachlicher Sicht dann erforderlich, wenn eine bestimmte Flächengröße Voraussetzung für die Erfüllung spezifischer ökologischer Funktionen wäre, z.B. für die Schaffung eines Ersatzhabitates für spezielle Vogelarten mit großem Raumanspruch oder für die Schaffung eines artenreichen Magerbiotopes mit Pufferzonen in der intensiven landwirtschaftlichen Flur. Im Bebauungsplangebiet sind gemäß der durchgeführten faunistischen und floristischen Bestandsaufnahmen keine spezifischen ökologischen Funktionen hinsichtlich Flora und Fauna zu verzeichnen, so dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation keine diesbezüglichen, funktionsspezifischen Ausgleichserfordernisse abzuleisten sind. Im Umfeld des Geltungsbereiches wurden lediglich einzelne unempfindliche, siedlungstypische Vogelarten nachgewiesen. Da diese auch einzelne Bäume und Sträucher sowie kleine Hecken in Privatgärten nutzen, werden sie zweifelsohne von der Pflanzung einer 700 m² großen Hecke profitieren.

Zu „geplante Doppelnutzung“:

Eine Festsetzung des Ausgleichs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommt gemäß Leitfaden besonders für solche Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der grünordnerischen Gestaltung des Baugebietes durchgeführt werden können. Eine Fläche ist dann zum Ausgleich geeignet, wenn durch die vorgesehene Maßnahmen gegenüber dem Ausgangswert eine Verbesserung um eine Stufe (vgl. Listen 1a bis 1c i.V.m. Liste 3a des Leitfadens) möglich ist. Auf der internen Ausgleichsfläche ist die Entwicklung einer naturnahen bzw. extensiv genutzten Hecke mit einheimischen Gehölzen und Obstgehölzen (vgl. Liste 1b – Kategorie II) aus intensiv genutzten Ackerflächen (vgl. Liste 1a – Kategorie I) vorgesehen, d.h. die Fläche wird um eine Kategorie aufgewertet. Der private Grünzug befindet sich auf dem Grundstück des Kinderhauses (Baufeld 12). Um sicherzustellen, dass die Fläche mit Gehölzen bepflanzt wird und die ökologischen Zielsetzungen im Vordergrund stehen, wurden die Darstellungen auf der Fläche im Bebauungsplan geändert:

Inwiefern umweltpädagogische Zielsetzungen der ökologischen Funktion der Hecke z.B. als Standort für die Gehölzvegetation und Habitat für siedlungsbezogene Vogelarten oder der Aufwertung des Schutzgutes Boden durch Dauerbewuchs entgegenstehen könnten, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu „isolierte Lage“:

Die vorgesehene interne Ausgleichsfläche schließt unmittelbar an einen geplanten öffentlichen Grünzug an, welcher aufgrund seiner Ausstattung mit Gehölzen unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Lebensraum für die o.g. Vogelarten bieten wird. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan Mindestanforderungen für die privaten Gärten festgesetzt, welche u.a. Gehölzpflanzungen beinhalten. Weitere strukturreiche Gärten mit entsprechenden Funktionen sind im umgebenden Siedlungsgebiet von Hallbergmoos vorhanden. Eine isolierte Lage, die die Erfüllung der geplanten Funktionen auf der Ausgleichsfläche unmöglich machen würde, ist in Anbetracht der geplanten ökologischen Zielsetzungen nicht gegeben.

Es kann in der Summe davon ausgegangen werden, dass die interne Ausgleichsfläche ihre vorgesehenen ökologischen Funktionen erfüllen wird. Daher hält die Gemeinde an der Festsetzung der internen Ausgleichsfläche fest.

Die Kartoffel-Rose wurde aus der Pflanzliste gestrichen.

In den Textlichen Festsetzungen Punkt 5.1 wurde der Satzteil „alternativ mit niedrigwüchsigen Gehölzflächen“ gestrichen.

Im Textteil der Satzung, Punkt 5.1 wurden unter Punkt „3. Sträucher“ „Rhamnus frangula - Faulbaum“ und „Salix aurita - Ohrweide“ gestrichen und ersetzt durch „Cornus mas - Kornelkirsche“ und „Salix caprea - Sal-Weide“.

Zu „naturschutzfachliche Empfehlungen zu den Beleuchtungsanlagen und dem Vogelschlag“:

Aus den Aussagen zum speziellen Artenschutz und auch in Anbetracht der Lage des Baugebietes - vollständig umgeben von Bebauung - sowie angesichts der vor Ort festgestellten bzw. potenziellen faunistischen Ausstattung des Plangebietes ergeben sich keine Hinweise auf Konflikte, die sich durch Vogelschlag oder die Beleuchtung des zukünftigen Baugebietes ergeben könnten. Dies ergibt sich insbesondere auch durch die vorgesehene Art der Bebauung mit überwiegend zweigeschossigen Reihenhäusern, Einfamilien- und Doppelhäusern sowie darüber hinaus mit großflächigeren aber maximal dreigeschossigen Baukörpern. Besonders lichtintensive Nutzungen sind nicht vorgesehen. Hinweise für die Beleuchtung oder für Maßnahmen zur Prävention des Vogelschlages werden daher nicht als erforderlich erachtet.

Zu „Externe Ausgleichsfläche“:

Vor Umsetzung der externen Ausgleichsfläche wird für den geplanten Oberbodenabtrag eine abgrabungsrechtliche Genehmigung sowie eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für das LSG „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ eingeholt.

Die Angabe der Flächengröße der externen Ausgleichsfläche wurde in dem Plan „Übersicht Ausgleichsflächenplanung“, Anlage 2 zum Umweltbericht, ergänzt.

j) Bayerischer BauernVerband vom 17.05.2016

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Für die Schaffung von Gewerbegebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug). Ein mehrstöckiger Bau ist grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Verschattung von landwirtschaftlichen Flächen ist dadurch ausgeschlossen, dass keine solchen Flächen an den entsprechenden Pflanzstreifen anliegen.

Zu „Geruchsemissionen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen“:

Der Textliche Hinweis Nr. 6 des Bebauungsplanes besagt, dass die genannten Emissionen landwirtschaftlicher Nutzung zu dulden sind.

Zu „Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke“:

Der Bebauungsplan Nr. 46 beinhaltet weder die Festsetzung von Gewerbegebieten, noch wird der Ausgleich entlang eines Gewässers als Uferstreifen vorgesehen. Die Gestaltung und Pflege der Ausgleichsfläche folgt ausschließlich ökologischen Zielsetzungen und beinhaltet auch die Entwicklung von artenreichen Wiesen und Krautsäumen. Um eine möglichst artenreiche und damit hochwertige Vegetationszusammensetzung zu erzielen, ist es erforderlich die Mahd langfristig extensiv durchzuführen, so dass sich möglichst viele unterschiedliche Kräuter und Gräser aussamen können und nicht mit der Zeit verschwinden. Ein massenhaftes Auftreten von Problemunkräutern, insbesondere Neophyten wie Goldrute und Indisches Springkraut, ist hingegen auch auf einer Ausgleichsfläche nicht erwünscht und wird ggf. bekämpft werden.

k) Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 17.05.2016

Hindernisfreiheit: Die überbaute Fläche befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen München. Betroffen ist der Bereich außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a LuftVG) und der Bereich von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b LuftVG). Hier ist eine Zustimmung des Luftamtes Südbayern erforderlich, wenn Bauwerke mit einer Höhe über 472 m ü. NN bzw. 493 m ü. NN errichtet würden. Ausgehend von einer Geländehöhe von ca. 459,0 ü. NN und einer in der Planung vorgesehenen Firsthöhe

von maximal 14,8 m über Grund wird der zustimmungspflichtige Bereich erreicht. Es sind deshalb zwingend für Gebäude, die eine Höhe von 473 m ü. NN (ca. 14 m ü. Grund) erreichen, luftrechtliche Zustimmungen durch das Luftamt Südbayern notwendig.

Störung von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG): Zu möglichen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) durch eventuell zu errichtende Bauwerke wurde eine Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51 durchgeführt. Nach dieser Prüfung sind keine Anlagenschutzbereiche betroffen, so dass Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzung zu Punkt 2.3 Gebäudehöhe wurde um folgenden Satz ergänzt: „Für Gebäude, die eine Höhe von 473 m ü. NN (ca. 14 m ü. Grund) oder höher erreichen ist zwingend eine luftrechtliche Zustimmung durch das Luftamt Südbayern notwendig.“

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner wurde beteiligt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendigen Haushaltsmittel sind unter Kostenstelle 511201 im Haushalt 2016 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Punkt a) nicht zugestimmt, zu Punkt b) zugestimmt.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Punkten a), b),d),e), f),g),h) und k) zugestimmt.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Punkten c), i) und j) in Form der Stellungnahmen der Verwaltung zu den Punkten zugestimmt.

Abstimmung:

16:0

Gemeinderatsmitglieder Lemer, Neumüller und Niedermair nahmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

6. Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München 2016/0347

Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat den Entwurf einer Gesamtfortschreibung der Region München beschlossen. Derzeit wird das Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung durchgeführt. Die Kommunen im Bereich des Regionalplans München haben Gelegenheit zu dem Entwurf der Gesamtfortschreibung eine Stellungnahme abzugeben.

Gegenstand der Gesamtfortschreibung ist:

1. Der Entwurf der Ziele und Grundsätze
2. Die Begründung dazu inklusive Umweltbericht und eines Anhangs zu Kapitel B I 1.2
3. Die Karte inklusive Trenngrün und regionale Grünzüge als Gesamtdokument oder in Ausschnitten

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung ist unter

www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14) einsehbar.

Zur Vermeidung einer Papierflut wird nur den Fraktionssprechern ein Ausdruck der Gesamtfortschreibung zur Verfügung gestellt.

Die im Beschlussvorschlag ausgeführte Stellungnahme basiert auf den Ausarbeitungen der Abteilung P - Planen, Bauen, Technik, Umwelt, der Abteilung S - Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales und dem Büro Bürgermeister.

Die Fraktionen werden gebeten, weitere gewünschte Ergänzungen der Stellungnahme in der Sitzung oder im Vorfeld dazu vorzutragen.

Beteiligung der Referenten:

Die Referenten können gleichfalls weitere gewünschte Ergänzungen der Stellungnahme in der Sitzung oder im Vorfeld dazu vortragen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

1. Allg. Rahmenbedingungen (nicht/ bedingt steuerbar)

Die Entwicklung der Gemeinde Hallbergmoos ist nicht frei steuerbar. Es gibt eine Reihe von Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Gemeinde haben, jedoch nicht oder nur bedingt gesteuert bzw. beeinflusst werden können.

Es sind dies:

- Gesetze der EU, der BRD und des Freistaates Bayern
- Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Der Regionalplan 14 (Region München und Umgebung)

Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung haben zum Beispiel auch:

- Die Nähe zur Landeshauptstadt München
- Der Flughafen und die Entwicklung des Flugverkehrs
- Die überörtliche Verkehrsplanung
- Das Landkreisentwicklungsprogramm des Landkreises Freising

Aus diesem Grund muss immer wieder geprüft werden, ob sich Änderungen der allgemeinen Rahmenbedingungen auf das GEP auswirken. In diesen Fällen muss das GEP angepasst werden.

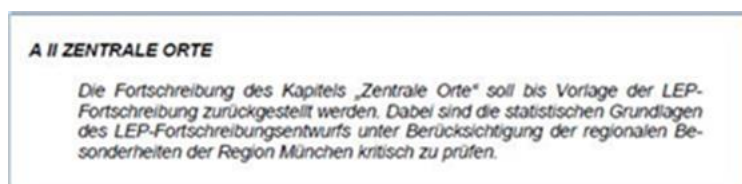
Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

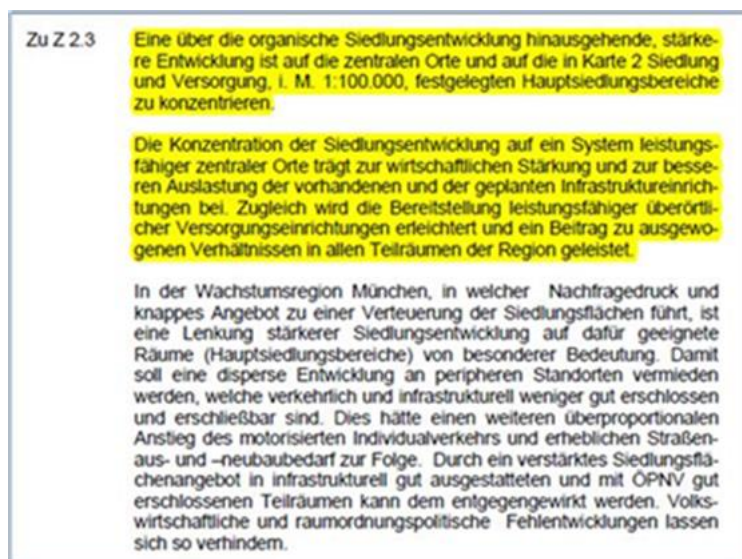
Beschluss

Zum Gesamtentwurf der Fortschreibung des Regionalplans München wird folgende Stellungnahme abgegeben:

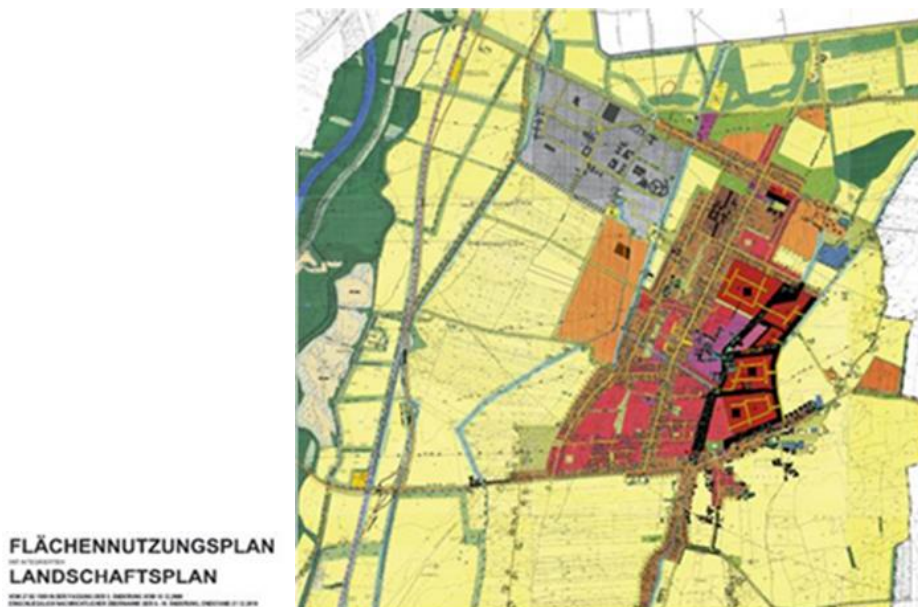
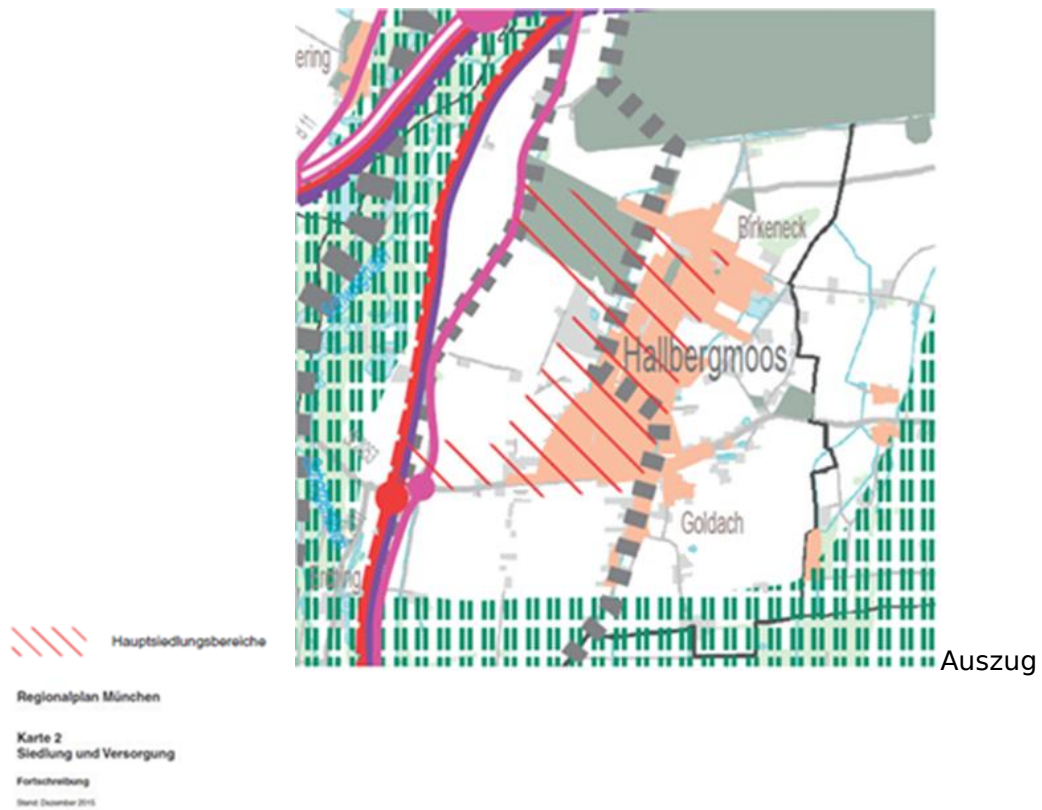
Die Fortschreibung des Kapitels „Zentrale Orte“ wird zurückgestellt.



gleichzeitig wird aber bei der Siedlungsentwicklung auf das System zentrale Orte zurückgegriffen:



Dies ist irreführend und nicht nachvollziehbar. Für Hallbergmoos hat dies eine besondere Auswirkung, da es bisher als Siedlungsschwerpunkt (LEP) eingestuft war. Eine Einstufung von Hallbergmoos als Mittelzentrum ist offen. Wegen dieser Problematik sollte im ersten Quartal 2015 eine wissenschaftliche Untersuchung abgeschlossen sein (siehe Rundschreiben Bay. Städtetag). Diese wissenschaftliche Untersuchung liegt der Gemeinde Hallbergmoos nicht vor. In der Karte 2 ist für Hallbergmoos unabhängig von der Einstufung als Mittelzentrum ein Hauptsiedlungsbereich ausgewiesen. Dieser deckt sich nicht mit den Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt sind. Insbesondere fehlt der gesamte östliche Bereich.



In Anhang zu Kapitel B I (zu 1.2.2 Landschaftsräume und landschaftliche Vorbehaltsgebiete) werden als Bestandteil der Begründung zu 1.2 werden die Landschaftsräume und die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (LVG) beschrieben.

Zu G 1.2.2.07.1 LVG Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München

Das Gebiet dehnt sich in Nord-Süd-Richtung über die grundfeuchtesten Teile des Erdinger Moores bis zur großflächigen Grundwasseraustrittszone im Bereich des Flughafens aus. Heute ist das Erdinger Moos eine in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Aufgrund der geringen Überdeckung ist die Grundwassersicherung von besonderer Bedeutung. Auf grundwassernahen Standorten ist die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren. Für den Arten- und Biotopschutz sind Feuchtbiotopstandorte besonders wertvoll. Zur Wiederherstellung der gebietstypischen Biodiversität müssen die Niedermoore wiederbelebt und die Moorentwicklung eingeleitet werden. Die wenigen in der großräumigen, ebenen und offenen Landschaft erhaltenen Gehölz- und Waldreste sind zu erhalten und, wo ökologisch sinnvoll, durch standortgerechte Aufforstungen zu ergänzen.

Eine Wiederbelebung der Niedermoore lässt sich wohl nur durch eine massive Anhebung des Grundwasserspiegels erreichen. Eine Grundwassererhöhung lässt sich kaum auf einzelne, nicht besiedelte Flächen beschränken.

Die Erhöhung des Grundwasserspiegels hat mit Sicherheit auch Einfluss auf die bebauten Bereiche und würde große Teile von Hallbergmoos beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird dieses Ziel nicht akzeptiert und ein nachhaltiger Einwand erhoben.

Eine weitere Beeinträchtigung der Landwirtschaft darf nicht erfolgen.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen 2 Öffentlicher Personen-Nahverkehr

2.1 Allgemeines

Z 2.1.3 „Eine Express-S-Bahn zum Flughafen ist zu erreichen.“

Hier muss das vorrangige Ziel sein, diese über den Münchner Osten, also die Linie S 8 aufzubauen.

2.3 S-Bahn-Verkehr

Z 2.3.3 „Das gesamte S-Bahn-Netz ist darüber hinaus so zu ertüchtigen, dass alle S-Bahnlinien zusammen mit möglichen Express-S-Bahnen mindestens sechs Fahrten je Stunde aufweisen.“

An diesem Ziel ist weiterhin festzuhalten. Nur ein attraktiver SPNV kann zur Reduzierung des MIV beitragen.

Z 2.3.5 „Der Erdinger Ringschluss zwischen der Neufahrner Kurve und der Walpertskirchener Spange muss realisiert werden“

An diesem Ziel ist weiterhin festzuhalten. Begründung siehe Z 2.3.3

G 2.3.6 „Eine Verbindung zwischen Flughafen und Messen soll über Markt Schwaben realisiert werden.“

Grundsatz beibehalten, unterstützt Z 2.3.5

Ergänzen: Die S-Bahnhöfe sollen mit ausreichend Wetterschutz für die Fahrgäste ausgestattet werden, damit die Attraktivität gesteigert werden kann. Meist sind nur zu kleine oder gar keine Unterstellmöglichkeiten für Fahrgäste vorhanden.

2.5 Busverkehr

Z 2.5.1 „Der Busverkehr und damit die Erschließung der Flächen in der Region München und darüber hinaus ist deutlich auszubauen. Dabei ist vor allem die taktgerechte Verknüpfung mit U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalverkehr zu berücksichtigen.“

Taktgerechte Verknüpfung und vernünftige Umsteigezeiten sind sehr wichtig für die Attraktivität des ÖPNV und die Akzeptanz der Nutzer.

3. Individualverkehr

Z 3.2 „Stellplätze und Bike-and-Ride-Anlagen, insbesondere an Haltepunkten des ÖPNV, müssen ausgebaut werden.“

An diesem Ziel ist weiterhin festzuhalten. Weg vom Auto hin zu ökologischeren Fortbewegungsmitteln muss gefördert und attraktiver gestaltet werden.

Z 3.4 „Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Siedlungen müssen Ortszentren und Wohngebiete auch durch den Bau von Ortsumgehungen vom Kfz-Verkehr entlastet werden. Das gilt insbesondere im Bereich hoch belasteter Streckenabschnitte von Bundes- und Staatsstraßen“

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 301 im Gemeindegebiet Hallbergmoos mittels Neubau (Verlegung) entlang der S-Bahn-Linie S8, und Ausbau zwischen den Knotenpunkten mit LSA AS Hallbergmoos St 2584 und AS Freising-Mitte BAB A92

Z 3.5 „Die Infrastruktur zur Förderung von Elektromobilität und Pendlerparkplätze sind zu fördern.“

Siehe Z 5.1

5 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement

Z 5.1 „Park-and-Ride-Plätze sind zu Mobilitätsstationen weiter zu entwickeln. Dort ist die Verknüpfung des MIV mit Radverkehr, ÖPNV, Car-Sharing, Miet-Fahrrädern auch mit Elektrobikes, Ladestationen und weiterer Infrastruktur zu bündeln. Ebenso sind Park-and-Ride-Anlagen und Pendlerparkplätze weiter auszubauen.“

Diesem Ziel ist höhere Priorität zu geben. Der Wechsel „Weg vom Auto hin zu ökologischeren Fortbewegungsmitteln“ muss gefördert und attraktiver gestaltet werden.

Abstimmung:

19:0

7. Zukünftige Nutzung der Multifunktionsfläche im Sport- und Freizeitpark

2016/0348

Sachverhalt

In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates am 15.10.2013 und am 27.05.2014 wurde das Thema „Umnutzung der Multifunktionsfläche im Sport- und Freizeitpark zu einer Beachsoccerfläche“ behandelt. Nachdem am 27.05.2014 einer Umnutzung der bestehenden Multifunktionsfläche für 15.000,00 Euro zugestimmt wurde, hat sich der Planungsausschusssitzung für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit der weiteren Vorgehensweise und Umsetzung befasst.

Dazu hat Herr Rebmann durch intensive Vorgespräche mit dem VfB, der Abteilung P und dem Sachgebiet B4 folgende Vorschläge erarbeitet, die jedoch vorab dadurch ergänzt werden müssen, dass eine Umnutzung der bestehenden Multifunktionsfläche auf Grund von mehreren Aspekten nicht unbedingt als Beachsoccerfläche ge-

eignet ist. Diese Aspekte sind eine reduzierte Sandhöhe von nur 30cm anstatt einer von den Verbänden empfohlenen Höhe von 40cm, die wegen der Banden und der Tür nur so umsetzbar ist. Des Weiteren wird die Drainageschicht versanden und somit sind die Abläufe verdeckt. Die empfohlene Platzgröße kann durch die jetzige Größe nicht geschaffen werden.

Auf die Anlagen zum Beiblatt der Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vom 31.05.2016 wird verwiesen.

Variante 1: Die jetzige Multifunktionsfläche wird zurückgebaut, vergrößert und dem VfB als erweiterte Fußballrasenfläche zur Verfügung gestellt. Somit bleibt der Bolzplatz hinter dem Stadion für die Öffentlichkeit weiter zugänglich und der VfB hat einen zusätzlichen kleinen Trainingsplatz mit einer Spielfeldgröße zzgl. Sicherheitsbereich von 32,50 m x 19 m neben dem bestehenden Kunstrasen- und Trainingsplatz.

Variante 2: Siehe Variante 1. Die Änderung liegt nur an der Nutzung des Platzes. Die umgebaute Fläche soll dann als öffentlicher Bolzplatzes genutzt werden. Die Größe bleibt bei 32,50 m x 19 m. Dem VfB wird demnach die jetzige Bolzplatzfläche als Trainingsfläche zur Verfügung gestellt. Hier liegt der Vorteil darin, dass auf einer Größe von 55 m x 47 m der jetzige Bolzplatz mehr Entlastung für den VfB bringt und der VfB eine abgeschlossene und autarke Fläche (Stadion, Trainingsplatz und jetziger Bolzplatz sind insgesamt umzäunt) nutzen kann. Als öffentlicher Bolzplatz sollte die Fläche von 32,5 m x 19 m ausreichen, da der Hartplatz im Jugendspielband mit einer Nettogröße von 34,30 m x 19,40 m nicht bedeutend größer ist und auch von der Öffentlichkeit gut angenommen wird.

Variante 3: Auf dem Hartplatz des Jugendspielbandes sind Kleinfeldtore und Basketballkörbe aufgestellt. Teilweise kommt es dort zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutzern. Daher könnte die Bande der Multifunktionsfläche demontiert, die Asphaltfläche ggf. vergrößert, ein entsprechend hoher Zaun ringsherum aufgestellt und entweder die Kleinfeldtore des Hartplatzes oder die Basketballkörbe versetzt werden. Dies wurde als neuer Vorschlag eingebracht, um zukünftige Konflikte der Nutzer zu vermeiden.

Alle drei Varianten wurden im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von Herrn Rebmann vorgestellt und grundsätzlich diskutiert. Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, keine der drei Varianten umzusetzen.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, das am Boden angebrachte Kantholz (Bandenschutz Stocksützen) zu entfernen und Tore für Inline-Hockey aufzustellen. Zusätzlich soll dafür gesorgt werden, dass die verschlossene Bandentür aufgesperrt wird. Er schlägt weiterhin vor, die Kosten für eine Entfernung der in der Spielfläche vorhandenen Gullys und eine Neuasphaltierung mit Gefälleänderung zum Rand der Spielfläche hin ermitteln zu lassen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind derzeit 20.000,00 Euro unter HOCH172 für Umbau der Multifunktionsfläche eingeplant. Im Bauhof sind noch kleine Alu-Tore für den Außenbereich von der ehemaligen Spielwiese im Bereich der Skateranlage eingelagert. Wenn diese sich als geeignet herausstellen, dann fallen für die Tore keine Kosten an. Die haushalts-

rechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) HOCH172	20.000,00 €				
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die am Boden angebrachten Kanthölzer (Bandenschutz Stockschützen) werden entfernt. Für Inline-Hockey werden Tore aufgestellt. Zusätzlich ist dafür zu sorgen, dass die verschlossene Bandentür aufgesperrt wird. Die Kosten für eine Entfernung der in der Spielfläche vorhandenen Gullys und eine Neuasphaltierung mit Gefälleänderung zum Rand der Spielfläche sollen ermittelt werden.

Abstimmung: 19:0

8. Erweiterung der Beachvolleyballplätze im Sport- und Freizeitpark 2016/0349

Sachverhalt

Nachdem in der 1. Sitzung vom Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am 23.02.2016 Herr Rebmann beauftragt wurde, die Kosten für einen Umbau der beiden bestehenden Beachvolleyballplätze zu turnierfähigen Plätzen wie auch die Kosten für eine turnierfähige mobile Beachvolleyballausstattung des künftigen Beachsoccerplatzes zu ermitteln, könnte nach Vorlage dieser Informationen der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen darüber beraten.

Herr Rebmann hat Folgendes im Bereich der vorhandenen Beachvolleyballplätze überprüft und ausgearbeitet:

1. Für einen Umbau zu turnierfähigen Plätzen entstehen Bruttokosten in Höhe von 3.010,00 € (Austausch der Netze einschl. Pfosten) für einen Platz. Aus Gründen der optischen Einheitlichkeit sollte der Umbau aus Sicht von Herrn Rebmann an allen Plätzen erfolgen. Das ergibt bei den beiden bestehenden Plätzen eine Bruttosumme von 5.425,00 €. Die Kostenschätzung für einen mobilen Turnierplatz im Bereich der Multifunktionsfläche entfällt auf Grund von anderen Nutzungsvorschlägen von Herrn Rebmann.
2. Es wurde geprüft, ob ein Minimalumbau der Multifunktionsfläche zur Beachsoccerfläche und deren anschließende Nutzung als Beachvolleyballfeld mit einer mobilen Netzanlage sinnvoll und durchführbar ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umgestaltung zum Beachsoccerplatz technisch kaum umsetzbar ist und vom VfB, Abteilung Fußball nicht befürwortet wird. Ebenso funktioniert die Umrüstung zu einem mobilen Beachvolleyballfeld nicht.
3. Es wurde daher vorgeschlagen einen dritten Beachvolleyballplatz an die bestehenden beiden Plätze anzuhängen. Dies wird mit einer Verschiebung des vorhandenen Doppelplatzes inklusive der Sitzblöcke um 3 m nach Osten ermöglicht. Der Abstand zu den Wegen liegt dann bei 6-7 m auf jeder Seite. Zwei Bäume sind hierbei zu roden und zu ersetzen. Die Kostenschätzung für diese Maßnahme liegt

bei einer Bruttosumme von 52.677,25 € ohne Honorar, die geschätzten Honorarkosten liegen bei ca. 10.000 € brutto.

Aus Sicht der Abteilungsleitung Volleyball des VfB reicht ein Turnierplatz aus und die Abteilung wäre sehr dankbar für eine Umrüstung bzw. Neubau eines Platzes als möglichen Turnieraustragungsort. Der Abstand zwischen Weg und Spielfläche ist vollkommen ausreichend und es sollte davon keine Gefährdung für die Parkbesucher ausgehen.

Herr Rebmann hat die Varianten und die geschätzten Kosten in der Sitzung des Planungsausschusses für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorgetragen und ausführlich erläutert.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, **keinen** weiteren Platz an die bestehenden beiden Plätze anzubauen. Er schlägt vor, die Entscheidung für einen weiteren einzelnen Platz, südlich der bestehenden beiden Plätze, bis zum Herbst zurückzustellen. Zur Entscheidung soll der tatsächliche Bedarf eines dritten Platzes in diesem Sommer beobachtet werden. Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt weiterhin vor, die bestehenden beiden Plätze mit Turniernetzen auszustatten und den Umbau der Pfosten vorzunehmen, wenn im Herbst die Entscheidung nicht für einen weiteren Platz südlich der bestehenden Plätze fällt. Die Arbeiten können in der Zuständigkeit des Bürgermeisters (Kosten ca. 5.425.- €) beauftragt werden und sollten im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein. Insoweit ist ein Gemeinderatsbeschluss hierfür nicht erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind derzeit 40.000,00 € unter HOCH135 eingeplant. Wenn lediglich die Turniernetze angebracht werden, dann sind im Haushalt für 2017 rd. 5.500.- € dafür einzuplanen. Wenn im Herbst ein weiterer Platz südlich der bestehenden Plätze beschlossen wird, ist ein Ansatz im Haushalt 2017 in Höhe von rd. 55.000.- € (Platz + Honorar) einzuplanen. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) HOCH135	40.000,00				
Betrag (laufend)					

Beschluss

Es wird kein weiterer Platz an die bestehenden beiden Plätze angebaut. Die Entscheidung für einen weiteren einzelnen Platz, südlich der bestehenden beiden Plätze wird bis zum Herbst zurückgestellt. Zur Entscheidung soll der tatsächliche Bedarf eines dritten Platzes in diesem Sommer beobachtet werden. Die bestehenden beiden Plätze werden mit Turniernetzen ausgestattet, wenn im Herbst die Entscheidung nicht für einen weiteren Platz südlich der bestehenden Plätze fällt.

Abstimmung:

18:1

9. Antrag SG Edelweiss - Verwendung Gemeindewappen

2016/0350

Anlagen zum Beiblatt

Antrag vom 16.06.2016

Sachverhalt

Der 1. Schützenmeister Edgar Pröpster der Schützengesellschaft Edelweiß Hallbergmoos e.V. hat an den Gemeinderat mit Schreiben vom 16.06.2016 einen Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens gestellt.

Die SG Edelweiß hat den Zuschlag für die Durchführung der Deutschen Meisterschaft Bogen im August 2017 erhalten. Für die Bewerbung dieser Meisterschaft in Form von Flyern, Programmheften und Plakaten bittet der Verein nunmehr das Gemeindewappen zusammen mit dem Logo der SG Edelweiß verwenden zu dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat hat bisher allen ortsansässigen Vereinen die Verwendung des Gemeindewappens für derartige Zwecke genehmigt.

Beschluss

Die SG Edelweiß Hallbergmoos e.V. darf das Gemeindewappen im Rahmen der Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft Bogen 2017 verwenden.

Abstimmung:

19:0

10. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden, Märkte und Städte im Landkreis Freising

2016/0351

Anlagen zum Beiblatt

Antrag des Kreisverbandes Freising des Bayerischen Gemeindetages vom 1.12.2015

Sachverhalt

Der Kreisverband Freising des Bayerischen Gemeindetages hat wegen der Einstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden, Märkte, Städte im Landkreis Freising einen entsprechenden Antrag an Herrn Landrat Hauner gestellt (vgl. Anlage).

Aufgabenbeschreibung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten:

- Freigabe automatisierter Verfahren
- Beantwortung von Auskunftersuchen und Beschwerden
- Hinweise zur Datensicherung
- Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und innerbehördlicher Dienstanweisungen
- Mitwirkung von Personalschulung
- Prüfung von Zugriffsberechtigungen
- Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung

- Vermeidung von datenschutzrechtlichem Fehlverhalten der Kommune, Haftungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevanten bzw. ordnungswidrigem Verhalten der Beschäftigten

Der Kreistag des Landkreises Freising hat die für eine Einstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich Mittel in den Haushalt 2016 eingestellt und im Stellenplan eine entsprechende Stelle aufgenommen.
Für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 70.000 € pro Jahr an.

Diese Kosten könnten entweder über die Kreisumlage (wenn sich alle Gemeinden, Märkte und Städte beteiligen) oder außerhalb der Kreisumlage im Rahmen einer Zweckvereinbarung (wenn sich nicht alle Gemeinden, Märkte und Städte beteiligen) finanziert werden.

Der Vorsitzende des Kreisverbands Freising des Bayerischen Gemeindetages hat alle Gemeinden, Märkte und Städte gebeten, bis Ende Juli 2016 mitzuteilen, ob die Teilnahme an dem Projekt gemeinsamer Datenschutzbeauftragter verbindlich erfolgt.
Zudem wird um Mitteilung gebeten, in wie weit die Finanzierung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erfolgen soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit werden die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten vom Leiter des Büro Bürgermeisters vorgenommen. Dies ist aber auf Dauer nicht zielführend und wird nicht empfohlen. Aus diesem Grund wird die Einstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Freising als absolut erforderlich angesehen.

Die Vorteile eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten liegen eindeutig darin, dass sich dieser mit dem sehr komplexen Rechtsgebiet ständig befassen kann. Dies führt zu einer Entlastung in den Gemeinden, Märkten und Städten im Landkreis Freising.

Die Kosten eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sollen über die Kreisumlage finanziert werden. Sollten sich nicht alle Gemeinden, Märkte und Städte beteiligen, so sollen die Kosten über eine Zweckvereinbarung finanziert werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die finanzielle Auswirkung bei einer Beteiligung an einer Zweckvereinbarung kann derzeit nicht ermittelt werden, weil hierfür bekannt sein muss, welche Gemeinden an der Zweckvereinbarung teilnehmen. Erst dann kann an Hand des Verteilungsschlüssels „Einwohnerzahl“ die Kostenbeteiligung jeder Gemeinde ermittelt werden.

Bei einer Finanzierung über die Kreisumlage beträgt der Anteil der Gemeinde Hallbergmoos nach derzeitigen Finanzsituation ca. 10.500,- € jährlich.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)		10.500 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos beteiligt sich verbindlich an dem Projekt „Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden, Märkte und Städte im Landkreis Freising“.

Eine Beteiligung der Gemeinde Hallbergmoos an der Finanzierung der Kosten für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten von geschätzt 70.000 € pro Jahr erfolgt entweder über die Kreisumlage oder über eine Zweckvereinbarung.

Abstimmung:

19:0

11. Anfragen

2016/0352

11.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder

2016/0353

Erfreulicherweise hat sich die Volksbank dazu entschlossen, die Hecke Ecke Theresienstraße/Siegfriedstraße zu entfernen! Nun ist die Einsicht in die Siegfriedstraße als Fußgänger bzw. Radfahrer viel besser und sicherer! Leider fahren aber trotzdem noch viele Autofahrer viel zu schnell aus der Siegfriedstraße bis hin zur Theresienstraße, ohne vorher die gestrichelte Linie für den Fuß- bzw. Radübergang zu beachten. Die Mitarbeiter vom Modehaus Hippele haben in letzter Zeit einige gefährliche Situationen beobachtet, bei denen es beinahe zu Zusammenstößen von Auto- und Radfahrern gekommen wäre.

Meine Bitte: Könnte man einige Meter vorher aus Richtung Siegfriedstraße kommend ein Hinweisschild anbringen mit: Achtung! Fußgänger und Fahrräder kreuzen! Oder ist dies bereits geplant und noch nicht aufgestellt?

Bei meiner zweiten Anfrage hat mich eine Anwohnerin der Siegfriedstraße gefragt, ob es eine gemeindliche Anordnung dafür gibt, dass die Bewohner vom Rampfweg ihre gelben Säcke, Bio- und Restmülltonnen direkt auf dem Parkplatz gegenüber dem Rampfweg abstellen, wenn die Müllabfuhr kommt. Da dies immer schon Sonntagabend passiert, steht dieser Parkplatz dann für ein paar Tage nicht mehr zur Verfügung. Die Parker weichen dann auf die Ausweichflächen aus. Noch wird dort nicht aufgeschrieben, aber wenn die Parkverbotschilder aufgestellt werden, wird es eng. Könnte man die Anwohner des Rampfweges nicht bitten, ihre Tonnen und gelbe Säcke etwas östlicher des Parkplatzes abzustellen, damit die nun wenigen Restparkplätze auch für die Autos zur Verfügung stehen und nicht für den Müll? Daneben befindet sich eine Ausweichstelle, die könnte man sicherlich für kurze Zeit als Tonnenabholplatz benützen. Und könnte man den Hausmeister des Rampfweg 1 bitte anschreiben und ihn auffordern, die Säcke und Tonnen nicht schon am Sonntagabend auf den Platz zu stellen? Die Katzen reißen die Säcke auf und verteilen den Dreck dann in der Siegfriedstraße!

Antwort Abteilungsleiter S, Michael Kirmayer:

Zu 1.:

An der Einmündung Siegfriedstr. / Theresienstr. Ist das Zeichen "Vorfahrt gewähren" (Vz. 205 StVO) aufgestellt und zusätzlich eine Radwegfurt markiert. Nach StVO dürfen wir das vorhandene Zeichen 205 mit einer weiteren Blockmarkierung ergänzen. Das wäre eine unterbrochene Linie mit doppelt so breitem Streifen wie die Radwegfurtmarkierung. Wenn man aus der Siegfriedstraße herausfährt, würde man also

quasi drei unterbrochene Linien vor sich sehen. Das würde in meinen Augen eigentlich eher noch mehr Verwirrung stiften als Klarheit schaffen. Soweit die rechtlichen Möglichkeiten.

Dein Vorschlag einige Meter davor ein Hinweisschild aufzustellen, möchte ich auch wieder aus Sicht des Gesetzgebers und von Verkehrsexperten (z.B. ADAC) beantworten.

Man sollte darauf achten, welche Zielgruppe man ansprechen will. Da die Siegfriedstraße eine Sackgasse ist, ist der Kreis der Zielgruppe überschaubar. Es sind entweder Anwohner der Siegfriedstraße, des Rampfweges oder des Pfarrer-Weiß-Weges. Dann kommen noch die Verkehrsteilnehmer dazu, die zur Mittelschule oder den Horten gehören. Mit anderen Worten alles Autofahrer, die nicht zufällig an diese Einmündung heranfahren, sondern teilweise mehrfach am Tag. Daher wird von Ihnen verlangt, dass Sie sich nach kurzer Zeit an die Situation einstellen und sich der Risiken dieser Einmündung bewusst sind. Das wird auch jeder Richter so sehen. Ferner sollte man auch darauf achten, dass kein Schilderwald entsteht. Hier geben die Verkehrsexperten die klare Empfehlung "Weniger ist mehr". Zum Einen lernt man in der Fahrschule, dass bei solchen Einmündungen vorsichtig herangefahren werden muss mit ständiger Bremsbereitschaft. Wenn man in eine Straße schlecht einsehen kann, verlangt man vom Verkehrsteilnehmer, dass er sich vorsichtig in die Einmündung hereintastet. Zuerst den Radverkehr beachtend und dann den fließenden Verkehr auf der Theresienstraße. Das er Vorsicht walten lassen muss erkennt er zum Anderen aus der Entfernung schon am (jedem der von dahinten kommt bekannten) "Vorfahrt gewähren" Schild.

Das Zeichen 101 "Gefahrenstelle" (Dreieck mit rotem Rand und Ausrufezeichen) darf nicht dauerhaft aufgestellt werden.

Das Zeichen 102 "Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts" (Dreieck mit rotem Rand und schwarzem X drauf) kann hier auch nicht verwendet werden. Dazu die Verwaltungsvorschrift zur StVO "VwV-StVO zu Zeichen 102 Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts" Das Zeichen darf nur angeordnet werden vor schwer erkennbaren Kreuzungen und Einmündungen von rechts, an denen die Vorfahrt nicht durch Vorfahrtzeichen geregelt ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen im allgemeinen entbehrlich." Die Vorfahrt ist mit "Vorfahrt gewähren" beschildert und wir sind innerorts.

Zum Zeichen 133 "Fußgänger" heißt es in der VwV-StVO "Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo Fußgängerverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen über oder auf die Fahrbahn geführt wird und dies für den Fahrzeugverkehr nicht ohne Weiteres erkennbar ist." Die Fußgänger queren im Einmündungsbereich und es ist durch die Furtmarkierung erkennbar. Analog gilt diese Aussage auch für das Zeichen 138 "Radverkehr".

Aus all diesen Gründen erachte ich eine weitere Beschilderung als nicht sinnvoll. Die Verkehrsteilnehmer kennen diese Einmündung, wissen um ihre Nachteile und müssen ihre Fahrweise daran anpassen.

Ich möchte hier nur nochmal am Rande auf die §§ der StVO hinweisen:

§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 8 Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,

1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder ...

(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.

Zu 2.:

Der Termin vor Ort hat stattgefunden und wir haben uns gemeinsam mit der Fa. Heinz vor Ort getroffen. Von der Verwaltung waren Abteilungsleiter P, Frank Zimmermann, Sachgebiet S2, Verena Wagner, und ich anwesend. Herr Hippele als Anwohner kam auch noch vorbei.

Fakt ist, dass es der Entsorgerfirma nicht möglich ist, die Tonnen direkt an den Häusern zu leeren, da es im Rampfweg keine Wendemöglichkeiten gibt. Den Fahrern ist außerdem aus Sicherheitsgründen untersagt, rückwärts wieder heraus zufahren. Die Tonnen im Einmündungsbereich des Rampfweges rechts oder links aufzustellen, könnte zu erheblichen Gefahrensituationen für einfahrende Verkehrsteilnehmer führen. Daher kommen diese Lösungen nicht in Betracht. Unter diesen Gesichtspunkten kann die Abfallentsorgung nur so funktionieren, dass die Tonnen in der Siegfriedstraße zur Leerung bereitgestellt werden. Die von Dir beschriebene Ausweichstelle neben der Baumbucht Richtung Schule ist durchaus geeignet. Wir werden die Anwohner darum bitten zukünftig die Tonnen dort hinzustellen und werden ebenfalls ein weiteres Mal um die Einhaltung der Leerungstermine bitten, damit die Tonnen und Säcke nicht drei Tage rumstehen.

11.2. Gemeinderatsmitglied Krätschmer

2016/0354

Wann wird das Bushäuschen bei der Tankstelle repariert?

Antwort Bürgermeister Reents:

Das Buswartehäuschen ist noch in Produktion. Es handelt sich um eine Einzelanfertigung, da es seinerzeit nicht – wie woanders üblich – in das dahinterliegende Privatgrundstück aufgestellt werden durfte, sodass es keine Seitenwände besitzen darf. Die Lieferung erfolgt vsl. Ende Juli.

11.3. Gemeinderatsmitglied Leichtle

2016/0355

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgenden Beschluss gefasst: Den Eigentümern von privaten Pumpschächten werden 150,- € pro Jahr für Wartung und Notdienst ausgezahlt. Die Eigentümer können mit dieser Summe einen Wartungsvertrag einschließlich Notdienst bei einer privaten Fachfirma abschließen. Ich wurde von einem Betroffenen gefragt, wann die Auszahlung erfolgt. Gibt es dazu schon einen Auszahlungstermin?

Antwort Bürgermeister Reents:

Es muss noch eine Auflistung der Begünstigten erstellt werden, um diese anschreiben zu können, was wegen der Vielzahl an Projekten und der derzeitigen Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters bislang noch nicht möglich war. Auf jeden Fall erfolgt die Auszahlung rückwirkend ab dem Jahr 2015.

11.4. Gemeinderatsmitglied Lemer

2016/0356

Inzwischen bin ich schon mehrfach auf den ungepflegten Zustand der Flächen rund um die Parkwirtschaft angesprochen worden. So müsste die Hecke dringendst in Form gebracht werden, in den Pflanzflächen stehen die Disteln meterhoch. Wer ist für die Pflege an der Stelle verantwortlich: Wirt, Hausmeister, Bauhof, der mit den Mäharbeiten Beauftragte? Vielleicht kann man den (oder die) Zuständigen bitten, seiner (ihrer) Arbeit nachzukommen.

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Mängel wurden an die mit der Grünanlagenpflege beauftragte Firma zur umgehenden Beseitigung weitergegeben. Zwischenzeitlich sind 90% der Arbeiten erledigt.

11.5. Gemeinderatsmitglied Wilkowski

2016/0357

Was wird beim Alten Wirt in Hallbergmoos gebaut, da Bauzäune teilweise aufgebaut wurden?

Antwort Gemeinderatsmitglied Zeilhofer:

Es wurde nur die Bausubstanz geprüft und es fanden Vermessungen statt.

11.6. Gemeinderatsmitglied Brosch

2016/0358

Wie ist der Sachstand zum Konzept der E-Mobilität unter Einbeziehung der Gewerbetreibenden?

Antwort Bürgermeister Reents und Büroleiter Herbert Kestler:

Die Wirtschaftsförderung wurde beauftragt, sich bereits bestehende Projekte in anderen Kommunen anzusehen und hat zu diesem Thema schon etliche Informationen zusammengetragen. Nun wird abgewartet, wie der Zuschussbescheid ausfällt. Dann kann konkret auf die Gewerbetreibenden zugegangen werden.

11.7. Gemeinderatsmitglied Brosch

2016/0359

Wie ist der Sachstand zur Einführung eines Ratsinformationssystems?

Antwort Bürgermeister Reents:

Die Vorbereitungen laufen bereits. In einer der nächsten Sitzungen wird dem Gemeinderat ein Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Auswahl des Systems vorgelegt. Die Beschaffung ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

11.8. Gemeinderatsmitglied Wäger

2016/0360

Wie ist der Sachstand zum gefährlichen Stacheldrahtzaun am Park&Fly-Parkplatz an der Lilienthalstraße?

Antwort Bürgermeister Reents:

Uns liegt bislang noch keine Aussage des Landratsamtes dazu vor.

11.9. Gemeinderatsmitglied Reiland

2016/0361

Wie ist der Sachstand zum Badeweiher Birkeneck?

Antwort Bürgermeister Reents:

Zwischenzeitlich wurden weitere Gespräche mit den Herz-Jesu-Missionaren und dem Jugendwerk geführt. Zum einen wurde uns die Freigabe für die notwendigen weiteren Untersuchungen erteilt, zum anderen warten wir noch auf Rückmeldung, auf welchen Grundstücken die Liegewiese und die weitere Infrastruktur wie Parkplätze möglich wäre. Sobald uns die Erkenntnisse aus den weiteren Gesprächen und Untersuchungen vorliegen, erfolgen die nächsten Planungsschritte.

11.10. Gemeinderatsmitglied Reiland

2016/0362

Was zahlt die Gemeinde für die Flüchtlinge vor Ort?

Antwort Bürgermeister Reents:

Bis auf die anteiligen Personalkosten für die Koordination von Flüchtlingsfragen im Rathaus (Sachgebiet S 5) und den Kosten für den Deutschunterricht die Asylbewerberkinder nichts.

11.11. Gemeinderatsmitglied Krätschmer

2016/0363

Können zukünftig nicht genormte Bushäuschen aufgestellt werden und/oder die Firma gewechselt werden? Es kann nicht sein, dass jedes Bushäuschen anders aussieht und dadurch hohe Kosten entstehen.

Antwort Abteilungsleiter S, Michael Kirmayer:

Es ist vorgesehen, nach dem Urlaub von Verena Wagner nach alternativen Lieferanten und Angeboten zu suchen.

12. Bürgerfragestunde

2016/0364

12.1. Bürger Helmut Mittermeier

2016/0365

Einige Straßen in Goldach sind in keinem guten Zustand, insbesondere die Schönstraße. Wird hier Abhilfe geleistet?

Antwort Bürgermeister:

Es gibt eine jährliche Prioritätenlisten für Straßenarbeiten. Herr Mittermeier bekommt ein Schreiben zum Sachstand.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Doris Thalmeier
Verwaltungsangestellte